

Amtsblatt

für die Gemeinde Waldfeucht

40. Jahrgang	ausgegeben am 28. Juli 2011	Nr. 5/2011
--------------	-----------------------------	------------

Bürgerhaushalt

In seiner Sitzung am 24. Mai 2011 hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht einen Beschluss zur **verstärkten Beteiligung der Bürger am Haushaltsverfahren ab dem Haushaltsjahr 2012 gefasst:**

Auf der Basis des zuletzt beschlossenen Haushaltes wird den Einwohnern und Abgabepflichtigen die Möglichkeit gegeben, außerhalb des formellen Beteiligungsverfahrens nach § 80 Abs. 3 GO NRW **bis Ende September eines jeden Jahres Anregungen, Einwendungen, Verbesserungs- und Einsparungsvorschläge für das folgende Haushaltsjahr schriftlich bzw. per E-mail bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.** Soweit die Eingaben zu Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen führen, sollen sie einen Finanzierungsvorschlag enthalten.

Die Eingaben werden spätestens in der letzten Sitzungsperiode des laufenden Jahres in komprimierter Form dem Haupt- und Finanzausschuss und anschließend dem Rat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt und fließen so in das nachfolgende offizielle Haushaltsaufstellungsverfahren ein.

Der aktuelle Haushaltsplan 2011 kann auf der gemeindlichen Homepage (www.waldfeucht.de) eingesehen werden. Unter der Rubrik **Bürgerhaushalt** wird die Möglichkeit zu Anregungen, Einwendungen, Verbesserungs- und Einsparungsvorschlägen - wie vorstehend beschrieben - per E-mail geboten.

Diese können aber auch schriftlich bei der Gemeinde Waldfeucht, Fachbereich Finanzen, Lambertustrasse 13, 52525 Waldfeucht, eingereicht bzw. hier (Zimmer 13 a) zur Niederschrift erklärt werden.

**Hallenbad
Waldfeucht-Haaren**

- Öffnungs-/Schließungszeiten vor und während der Sommerferien 2011 -

Ab Montag, 25. Juli 2011 , bis einschließlich Sonntag, 4. September 2011 , gelten folgende Öffnungszeiten :	
montags	von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
dienstags mittwochs donnerstags	von 13.30 Uhr bis 21.15 Uhr
freitags	von 13.30 Uhr bis 21.15 Uhr von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr Spielenachmittag
samstags	von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sonntags	von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Hinweis: Insbesondere in den Sommermonaten steht den Badegästen zusätzlich die Liegewiese zur Verfügung.

Ab Montag, 5. September 2011, gelten wieder die üblichen Öffnungszeiten.

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
Zeughausstraße 2-10
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-
Telefon: 0221 / 147 - 4083

50667 Köln, den 05.07.2011

Flurbereinigung Selfkant
Az.: 33.43 -14 06 1-

Vorläufige Besitzeinweisung
mit Überleitungsbestimmungen
zum Flurbereinigungsverfahren Selfkant

In dem Flurbereinigungsverfahren Selfkant, Kreis Heinsberg, wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung für sämtliche durch den 1. Entwurf zum Flurbereinigungsplan Selfkant zugewiesenen Abfindungen angeordnet (§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

Gleichzeitig werden die einen Bestandteil dieses Verwaltungsaktes bildenden Überleitungsbestimmungen erlassen, die die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens Selfkant mit der Ladung zur Erläuterung und örtlichen Einweisung der durch den 1. Entwurf zum Flurbereinigungsplan zugewiesenen neuen Grundstücke erhalten.

Allgemeiner Stichtag für die Bemessung der Wertgleichheit der Landabfindung im Sinne des § 44 Abs.1, Sätze 3 und 4 FlurbG ist der 31.10.2011. Abweichend von diesem allgemeinen Stichtag gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung an den durch den 1. Entwurf zum Flurbereinigungsplan Selfkant ausgewiesenen neuen Grundstücken mit den in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkten auf die Empfänger der Abfindungsgrundstücke über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu diesen Zeitpunkten. Die Aberntung und Räumung der alten Grundstücke muss bis zu diesen Terminen beendet sein. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen sowie die Überleitungsbestimmungen liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei der

- a) Gemeindeverwaltung Selfkant, Zimmer 24, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant
- b) Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Aachen, Zimmer 2092, Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der vorläufigen Besitzeinweisung.

Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln -Dezernat 33- folgende Festsetzungen beantragt werden:

- a) angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer für eine Mehrzuteilung in Land nach § 44 Absatz 3 Satz 2 FlurbG zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
- b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Absatz 1 FlurbG),
- c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Absatz 2 FlurbG).

Die Anträge zu a) und b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

Die Grenzen der durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen und durch dauerhafte Grenzzeichen abgemarkt worden. Die neue Feldeinteilung wird den Teilnehmern des Flurbereinigungsverfahrens Selfkant

**vom 25. Juli bis 29. Juli 2011
in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
im Raum 5 der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant**

erläutert und auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelassene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Klageschrift als Klagegegner das Land Nordrhein-Westfalen anzugeben ist.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2, Satz 1, Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248), wird die sofortige

Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 VwGO beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster.**

(LS) Im Auftrag
gez.
(Fehres)
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Bezirksregierung Köln
Flurbereinigung Kirchhoven
Az.: 5 07 01

Aachen, den 11.07.2011
Dienstgebäude
Robert-Schuman-Str. 51
52066 Aachen
Tel. 0221/147-4102

Vorläufige Besitzeinweisung
mit Überleitungsbestimmungen
zum Flurbereinigungsverfahren Kirchhoven

1. In dem Flurbereinigungsverfahren Kirchhoven, Kreise Heinsberg und Aachen, wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung für sämtliche durch den 2. Entwurf zum Flurbereinigungsplan Kirchhoven zugewiesenen Abfindungen angeordnet (§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).
2. Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand sind die bisherigen Überleitungsbestimmungen, die anlässlich der Vorlage des 1. Entwurfes zum Flurbereinigungsplan und der aus diesem Anlass erlassenen vorläufigen Besitzeinweisung im Sommer 2010 erlassen wurden, maßgebend, jedoch mit folgenden Änderungen:

Als Zeitpunkt für den Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung an den durch den 2. Entwurf zum Flurbereinigungsplan geänderten Grundstücken bleibt der in den Überleitungsbestimmungen angegebene Zeitpunkt insoweit bestehen, als an die Stelle des Jahres 2010 das Jahr 2011 und an die Stelle des Jahres 2011 das Jahr 2012 tritt. Zu diesen Zeitpunkten gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung an den im 2. Entwurf zum Flurbereinigungsplan Kirchhoven ausgewiesenen Grundstücken auf die Empfänger der Abfindungsflurstücke über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den bisher zugewiesenen und durch den 2. Entwurf fortgefallenen Grundstücken erlöschen zu den vorstehenden angegebenen Zeitpunkten. Die Aberntung und Räumung der bisherigen Grundstücke muss bis zu diesen Terminen beendet sein. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

3. Allgemeiner Stichtag für die Bemessung der Wertgleichheit der Landabfindung im Sinne des § 44 Abs.1, Sätze 3 und 4 FlurbG ist der 31.10.2010.
4. Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen sowie die Überleitungsbestimmungen liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei der
 - a) Stadtverwaltung Heinsberg, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg, Zimmer 216
 - b) Gemeindeverwaltung Waldfeucht, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 6.

Des Weiteren können die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens innerhalb dieses Zeitraumes die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen und die Überleitungsbestimmungen während der Dienstzeit im Zimmer 2079 der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Str. 51, in Aachen einsehen.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der vorläufigen Besitzeinweisung.

5. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln -Dezernat 33- folgende Festsetzungen beantragt werden:
- angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer für eine Mehrzuteilung in Land nach § 44 Abs. 3 Satz 2 FlurbG zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
 - Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
 - Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 5 a) und 5 b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 5 c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

6. Die Grenzen der durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen und durch dauerhafte Grenzzeichen abgemerkt worden. Die neue Feldeinteilung wurde den Teilnehmern des Flurbereinigungsverfahrens Kirchhoven am 6., 7. und 8. Juni 2011 in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr im großen Sitzungssaal (1. Etage) der Kreisverwaltung Heinsberg, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, erläutert und auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelassene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Klageschrift als Klagegegner das Land Nordrhein-Westfalen anzugeben ist.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2, Satz 1, Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248), wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

(LS) Im Auftrag
gez. Fehres
(Fehres)
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen

Information für Grundstückseigentümer

Das Landeswassergesetz schreibt vor, dass die im Erdreich oder unzugänglich verlegten privaten Abwasserleitungen zum Sammeln und Fortleiten von Schmutzwasser regelmäßig durch den Grundstückseigentümer auf Dichtheit zu prüfen sind.

Die für den jeweiligen Grundstückseigentümer gültige Frist ist in der Anlage zur "Satzung der Gemeinde Waldfeucht vom 07.10.2010 zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz NRW" festgelegt.

Bis zum **31.12.2011** sind die privaten Abwasserleitungen in folgenden Straßen und Straßenabschnitten auf ihre Dichtheit zu prüfen:

Haaren

Obspringener Straße 48 - 50
Paulisweg 2 - 14, 1 - 5a

Obspringen

Am Eckert
Am Friedhof
Engerstraße

Brüggelchen

Erdrüggener Hof

Die Dichtheitsprüfung darf nur von zertifizierten Sachkundigen durchgeführt werden. Eine Liste der zugelassenen Sachkundigen ist im Internet unter www.lanuv.nrw.de abgedruckt. Diese Liste liegt auch bei der Gemeinde Waldfeucht aus.

Weitere Informationen erhalten Sie außerdem auf unserer Internetseite www.waldfeucht.de. Dort sind auch die entsprechenden Satzungen abgedruckt.

Die Gemeinde Waldfeucht steht bei allen Fragen rund um die Dichtheitsprüfung und zur Beratung unter der Telefon-Nummer (0 24 55) 3 99-25 (Frau Bogner) vormittags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Verfügung.

Jahresabschluss des Gemeindewasserwerkes Waldfeucht zum 31.12.2009

Auf Empfehlung des Betriebsausschusses des Gemeindewasserwerkes Waldfeucht hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht in seiner Sitzung am 24.05.2011 den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH, Heinsberg, geprüften Jahresabschluss des Gemeindewasserwerkes zum 31.12.2009 mit einer Bilanzsumme von **1. 761.747,71 €** sowie den Jahresgewinn von **31.158,21€** festgestellt und beschlossen, den Jahresgewinn auf die neue Jahresrechnung vorzutragen.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat hierzu folgenden abschließenden Vermerk erteilt:

Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Gemeindewasserwerk der Gemeinde Waldfeucht. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH, Heinsberg, bedient.

Diese hat mit Datum vom 21.03.2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Gemeindewasserwerk Waldfeucht, Waldfeucht, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buch-

führung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und die wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

An der körperlichen Bestandsaufnahme der Vorräte haben wir nicht teilgenommen.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 21.06.2011
GPA NRW
Abschlußprüfung - Beratung - Revision
Im Auftrag
Manuela Gebendorfer

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen

vom 16. November 2004 (GV.NRW. S. 644) in der zur Zeit geltenden Fassung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht, Zimmer 4, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, zu den nachfolgenden Zeiten aus:

montags bis freitags	von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
mittwochs nachmittags	von 13.30 Uhr - 17.30 Uhr

Waldfeucht, den 29. Juni 2011
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Widerspruchsmöglichkeit gegen die Weitergabe von Meldedaten nach § 58 Wehrpflichtgesetz

Durch das Wehrrechtsänderungsgesetz wurde die Wehrpflicht zum 01. Juli 2011 ausgesetzt. Eine regelmäßige Wehrerfassung findet nur noch im Spannungs- oder Verteidigungsfall statt. Statt dessen wurde ein freiwilliger Wehrdienst eingeführt.

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften hat die Meldebehörde dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März Name, Vorname und Anschrift derjenigen Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit mitzuteilen, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Hiergegen hat der Betroffene ein kostenloses **Widerspruchsrecht**.

Von dem Widerspruchsrecht kann bei der Anmeldung durch Erklärung oder zu einem späteren Zeitpunkt beim Einwohnermeldeamt des Wohnsitzes Gebrauch gemacht werden.

Für die Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2012 volljährig werden, erfolgt die Übermittlung der obigen Daten bereits im Oktober 2011, soweit der Betroffene hiergegen nicht widersprochen hat.

Waldfeucht, 12. Juli 2011
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

**Widmung
des Reisemobilstellplatzes
"Tilder Weg"
für den öffentlichen Verkehr**

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 19. Juli 2011 wird der Reisemobilstellplatz "Tilder Weg" (Grundstücke Gemarkung Haaren, Flur 22, Flurstück 135) gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028/SGV.NRW. 91) - in der zurzeit gültigen Fassung - als sonstige öffentliche Straße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung beinhaltet folgende Beschränkungen:

Benutzungszweck:

Stellplatz für Reisemobile. Nicht zugelassen sind Wohnwagen, Zelte und Reisemobile ohne WC

Benutzerkreise:

Reisemobile Touristen mit autarken Fahrzeugen

Sonstige Besonderheiten werden nicht festgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Widmung kann vor dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Waldfeucht, den 20. Juli 2011
Gemeinde Waldfeucht
als Träger der Straßenbaulast
Der Bürgermeister
Schrammen

**S a t z u n g
über die Erhebung von Kosten und Gebühren
in der Gemeinde Waldfeucht
bei Einsätzen der Feuerwehr
vom 20.07.2011**

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688), § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung – FSHG - vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), in seiner Sitzung am 19.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Waldfeucht unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Neben der Erfüllung der Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 FSHG kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Bürgermeister, dessen Beauftragter oder der Leiter der Feuerwehr.

§ 2

Kostentragung

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit im folgenden Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

§ 3

Berechnungsgrundlage

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war; wobei die 1. und 2. Fehlalarmierung einer neuen Anlage nicht berechnet wird,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert,
9. von einer Behörde oder Einrichtung, die zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung verpflichtet ist, sofern ein Kostenersatz nach den Ziffern 1 bis 8 nicht möglich ist.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist. Von einem gemeindlichen Interesse ist z.B. bei der Veranstaltung örtlicher Traditionsfeste wie Kirmessen, Schützenfesten, Karnevalsumzügen und Martinszügen auszugehen.

- (1) Die Kosten setzen sich zusammen aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten, Sach- und Entsorgungskosten sowie Zins- und Tilgungsleistungen. Sie werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 berechnet.
- (2) In den Fällen von § 8 werden zusätzlich die in diesem Zusammenhang angefallenen Kosten berechnet. Im Falle von § 25 FSHG werden zusätzlich die Kosten in Höhe des Kostenerstattungsanspruches des anspruchsberechtigten Feuerschutzträgers berechnet.

§ 4

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus bis die Fahrzeuge wieder einsatzbereit sind. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.
- (2) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Fahrzeuge und Geräte der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird jede angefangene Viertelstunde nach Viertelstundensätzen berechnet.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 5

Fahrzeug- und Gerätekosten

Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden aufgrund der Einsatzzeit im Verhältnis zu den Jahresstunden berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Die Höhe dieses Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 6
Sachkosten**

Die Sachkosten für Schaummittel, Ölbindemittel usw. und eventuell anfallende Entsorgungskosten für kontaminierte Stoffe wie z.B. Ölbindemittel oder Reinigungskosten für kontaminierte Ausrüstungsgegenstände werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis zuzüglich eines 10-prozentigen Verwaltungskostenzuschlages berechnet.

**§ 7
Gebühren für sonstige Leistungen
der Feuerwehr**

- (1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2 werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 erhoben.
- (2) Für Schäden an Fahrzeugen, Geräten und persönlicher Ausrüstung der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen ohne Verschulden der Feuerwehr entstehen, hat der Kostenpflichtige gemäß § 2 Abs. 2 Schadenersatz zu leisten. Dies gilt auch bei Vernichtung oder Verlust.
- (3) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

**§ 8
Inanspruchnahme privater Unternehmen und
Hilfsorganisationen**

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

**§ 9
Kostenschuldner**

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 10
Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 2 genannten Leistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 11
Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Gebühr nach § 7 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

**§ 12
Haftung**

Die Feuerwehr haftet bei Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Waldfeucht wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 20.07.2011

Der Bürgermeister

Schrammen

K o s t e n t a r i f

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Waldfeucht

1. Gestellung von Personal

je Stunde

- 1.1 Kostenersatz bei Einsätzen je Feuerwehrmann 10,00 €
(alle Dienstgrade)

2. Gestellung von Fahrzeugen

- 2.1 Löschgruppenfahrzeuge LF 8/6106,00 €
2.2 Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS 98,00 €
2.3 Tanklöschfahrzeug TLF 16/25134,00 €
2.4 Hilfeleistungsfahrzeug HLF 20/16162,00 €
2.5 Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser TSF/W 84,00 €
2.6 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF 39,00 €
2.7 Gerätewagen Gefahrgut GWG 39,00 €
2.8 Einsatzleitwagen ELW 1 33,00 €
2.9 Mannschaftstransportfahrzeug MTF 31,00 €

3. Gerätekosten

In den unter Punkt 2 genannten Pauschalbeträgen sind die Nutzung der feuerwehrtechnischen Beladung sowie alle Unterhalts- und Betriebskosten der Fahrzeuge enthalten.

4. Sonstige Kosten

Werden von der Feuerwehr Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt, die nicht unter Punkt 2 aufgeführt sind, wie z.B. Logistikfahrzeuge oder Kehrmaschine, werden diese mit dem Durchschnittswert von 10 € pro Tonne des zulässigen Gesamtgewichtes je Stunde berechnet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Gemeindeverwaltung (Rathaus), den Banken und Sparkassen sowie den Poststellen im Gemeindegebiet zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement oder als Einzelstück gegen Erstattung der jeweiligen Portogebühren bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht bezogen werden.

Herausgeber: Bürgermeister der Gemeinde Waldfeucht, 52525 Waldfeucht - Rathaus -

Herstellung: Eigendruck